

Bundesministerium  
der Justiz  
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)**

**Schreiben vom 14. Februar 2006  
Az. RA2/RA5 – 3800/9I-R5 102/2006**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin der Justiz,  
sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Meyer-Seitz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger dankt für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) und die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Wir begrüßen das Ziel des Entwurfes eines modernen, klar strukturierten Verfahrensrechtes im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und einer Verkürzung der gerichtlichen Verfahren.

Vorab verweisen wir auf unsere bereits früher übersandten, umfangreichen Vorschläge zur Änderung des Gesetzes der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die wir als Anlage erneut beifügen.

## Zum Kreis der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

### a) Aufgebotsverfahren

Die FGG-Reform bietet eine Gelegenheit, das Aufgebotsverfahren in eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit umzuwandeln und voll dem Rechtspfleger zu übertragen (so auch Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer, RPflG, 6. Auflage, § 20 Rn. 5; Bassenge/Herbst/Roth, FGG/RPflG, § 20 RPflG Rn. 7). Wir verweisen dazu auf **Abschnitt B. IV. und C. V.** unserer oben genannten und als Anlage beigefügten Vorschläge zur Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

### b) Hinterlegungsordnung

Die FGG-Reform eignet sich gleichfalls dazu, auch das Hinterlegungsverfahren – wie schon von Drischler (RpflBl 1964, 94) vorgeschlagen – in eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit umzuwandeln (so auch Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer, RPflG, 6. Auflage, § 30 Rn. 1). Dazu haben wir bereits in **Abschnitt C. VI.** unserer oben genannten und als Anlage beigefügten Vorschläge zur Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine ausführliche Begründung erarbeitet.

## 1. Zur Änderung des Rechtspflegergesetzes:

**Der Bund Deutscher Rechtspfleger fordert, §19 RPflG aufzuheben und alle im bisherigen § 19 RPflG genannten Angelegenheiten, die aufgrund Ermächtigung der Landesregierungen auf den Rechtspfleger übertragen werden können, durch Aufhebung der jeweiligen Vorbehalte im Rechtspflegergesetz auf den Rechtspfleger zu übertragen.**

### Begründung:

Das Ziel des Referentenentwurfes, ein klar strukturiertes Verfahrensrecht zu schaffen, kann nur erreicht werden, wenn auch bei der Frage der funktionellen Zuständigkeit eindeutige, bundeseinheitliche Regelungen gelten.

Die bisher aufgrund der Ermächtigungen in §19 RPflG von den Landesregierungen beschlossenen Übertragungen auf den Rechtspfleger zeigen bisher nur positive Ergebnisse.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderungen des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollten deswegen von der Bundesregierung einheitlich alle genannten Richtervorbehalte aufgehoben werden.

Wir verweisen dazu auf **Abschnitt B. I. bis III.** unserer oben genannten und als Anlage beigefügten Vorschläge zur Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

### Zu den weiteren Vorschriften:

- a) Art. 19 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa FGGRRefG-E:  
§ 3 Nr. 1 Buchst. a RPflG-E (Vereinsachen)

Die geänderte Vorschrift weist, ohne hierfür eine Begründung zu geben, auch Vereinssachen im Sinne des § 43 BGB (Entziehung der Rechtsfähigkeit) dem Rechtspfleger zu. Nach geltendem und durch den Reformentwurf nicht berührtem Recht gehören diese Verfahren jedoch zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde (anders nach dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts, der eine Auflösung durch das Amtsgericht vorsieht, jedoch die Entscheidung für den Fall der Gemeinwohlgefährdung dem Richter vorbehalten will). Das Zitat des § 43 BGB ist deshalb hier zu streichen.

- b) Art. 19 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa FGGRRefG-E: § 3 Nr. 1 Buchst. b RPfIG-E (sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Der Absicht, auch die Festsetzung von Aufwendungen des Verwahrers dem Rechtspfleger zu übertragen, wird zugestimmt.

Ferner wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit für die Geschäfte nach § 64 Abs. 2, § 184 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes eindeutig zu regeln und sie dem Rechtspfleger zuzuweisen. Dies entspricht zwar der bisher schon vertretenen Ansicht (Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer, RPfIG, 6. Auflage, § 3 Rn. 33; Keidel/Winkler, FGG, 15. Aufl., § 164 Rn. 11; Dallmayer/Eickmann, RPfIG, § 3 Rn. 23), die jedoch nicht unbestritten ist (a. A. Jansen, FGG, 2. Aufl., § 164 Rn. 14). Werden diese Geschäfte in § 437 FamFG-E mit Folgeänderungen in §§ 439, 441 FamFG-E aufgenommen, so bedarf es keiner weiteren Anpassung des § 3 Nr. 1 Buchst. b RPfIG-E.

- c) nicht im Entwurf enthalten:  
§ 3 Nr. 2 Buchst. a RPfIG-E (Genehmigung zur Anerkennung der Vaterschaft u. a.)

Zur Anerkennung der Vaterschaft bedarf der gesetzliche Vertreter eines Geschäftsunfähigen künftig nach § 1596 Abs. 1 Satz 3 BGB-E in der Fassung des Art. 42 Nr. 16 FGGRRefG-E der Genehmigung des Familiengerichts oder, wenn der gesetzliche Vertreter ein Betreuer ist, des Betreuungsgerichts. Entsprechendes gilt aufgrund von Verweisungen für die Zustimmung der Mutter nach § 1595 BGB, für den Widerruf nach § 1597 BGB und für die Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, nach § 1599 BGB.

Nach geltendem Recht ist für die Erteilung der – derzeit vormundschaftsgerichtlichen – Genehmigungen der Rechtspfleger gemäß § 3 Nr. 2 Buchst. a RPfIG mangels eines Richtervorbehalts in § 14 RPfIG zuständig (Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer, RPfIG, 6. Auflage, § 14 Rn. 23; Bassenge/Herbst/Roth, FGG/RPfIG, § 14 RPfIG Rn. 11). Künftig gilt dies zweifelsfrei nur noch, soweit das Betreuungsgericht zuständig ist, gemäß § 3 Nr. 2 Buchst. b RPfIG-E mangels eines Richtervorbehalts in § 15 RPfIG-E. Soweit dagegen das Familiengericht zuständig ist, kommt es darauf an, ob die entsprechenden Verfahren als Kindschaftssachen oder als Abstammungssachen zu qualifizieren sind. Für Kindschaftssachen wäre der Rechtspfleger

gemäß § 3 Nr. 2 Buchst. a RPfIG-E mangels eines Richtervorbehalts in § 14 RPfIG-E zuständig, für Abstammungssachen dagegen nicht. Aus der Begründung vermag ich die Einordnung dieser Verfahren nicht eindeutig zu erschließen. Obwohl die Vorschriften des BGB sich im Titel „Abstammung“ befinden, dürfte es sich eher um eine Angelegenheit der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft und damit um eine Kindschaftssache handeln, sodass es ohne weitere Rechtsänderung bei der Rechtspflegierzuständigkeit verbliebe. Andernfalls müssten diese Fälle dem Rechtspfleger ausdrücklich zugewiesen werden.

- d) nicht im Entwurf enthalten:  
§ 3 Nr. 2 Buchst. a, § 14 Abs. 1, § 25 Nr. 1, 3 RPfIG-E (Lebenspartnerschaftssachen)

Lebenspartnerschaftssachen bilden nach § 125 Nr. 11 FamFG-E eine eigenständige Gruppe der Familiensachen, auf die gemäß § 282 FamFG-E die in den dort genannten Familiensachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind. Damit dürften auch die jeweiligen Zuständigkeitsvorschriften nach dem RPfIG entsprechend anzuwenden sein. Zur Vermeidung von Zweifeln sollten dennoch die Lebenspartnerschaftssachen ausdrücklich erwähnt werden.

Wir schlagen daher vor,

- in § 3 Nr. 2 Buchst. a RPfIG-E hinter dem Wort „Adoptionssachen“ die Wörter „und entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen“ einzufügen und die Angabe „§§ 161 und 194“ durch die Angabe „§§ 161, 194 und 281“ zu ersetzen,
- im Einleitungssatz des § 14 Abs. 1 RPfIG hinter dem Wort „Adoptionssachen“ die Wörter „und entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen“ einzufügen,
- in § 14 Abs. 1 Nr. 13 RPfIG-E hinter der Angabe „1749 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 9 Abs. 6 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ einzufügen,
- in § 25 Nr. 1 Buchst. a RPfIG-E hinter der Angabe „3“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 282 Abs. 1,“ einzufügen,
- in § 25 Nr. 1 Buchst. b RPfIG-E hinter der Angabe „§ 1587d des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ sowie hinter der Angabe „§ 1587f des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ein Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ einzufügen,
- in § 25 Nr. 3 Buchst. a RPfIG-E hinter der Angabe „§ 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 7 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ einzufügen.

Wegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 RPfIG-E verweisen wir auf die Ausführungen unten zu Buchst. g.

- e) nicht im Entwurf enthalten:  
neuer § 3 Nr. 3 Buchst. h, neuer § 25a RPfIG (Verfahrenskostenhilfe)

§§ 79 ff. FamFG-E führen das an die Prozesskostenhilfe angelehnte Institut der Verfahrenskostenhilfe ein. Für diese Verfahren sollte der Rechtspfleger im gleichen Umfang zuständig sein wie für Prozesskostenhilfeverfahren. Hierfür sind dem § 20 Nr. 4, 5 RPfIG entsprechende Vorschriften zu schaffen. Da Verfahrenskostenhilfe in allen dem FamFG unterliegenden Verfahren in Betracht kommt, scheinen geeignete Standorte für solche Vorschriften nur ein neuer § 3 Nr. 3 Buchst. h RPfIG und ein neuer § 25a RPfIG zu sein.

Der neue § 3 Nr. 3 Buchst. h RPfIG kann lauten: „im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“; im Einleitungssatz des § 3 Nr. 3 RPfIG wären hinter der Angabe „§ 24a“ ein Komma und die Angabe „§§ 25, 25a“ einzufügen.

Der neue § 25a RPfIG kann in Anlehnung an § 23 Abs. 1 Nr. 2 RPfIG lauten: „Im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe werden dem Rechtspfleger die in § 20 Nr. 4, 5 bezeichneten Maßnahmen übertragen.“

- f) Art. 19 Nr. 3 FGGRRefG-E:Überschrift des Zweiten Abschnitts des RPfIG-E:

Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund Betreuungssachen an dieser Stelle besonders angeführt werden, die nach § 23a Abs. 2 Nr. 1 GVG-E zu den in der Überschrift bereits genannten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören. Nach unserer Ansicht reicht es aus, hinter dem Wort „Geschäfte“ die Wörter „in Familiensachen und“ einzufügen.

- g) Art. 19 Nr. 4 Buchst. b FGGRRefG-E:  
§ 14 Abs. 1 Nr. 7 RPfIG-E (Herausgabe und Verbleib eines Kindes)

§ 1682 BGB ermöglicht eine Verbleibensanordnung, wenn das Kind bei einem Elternteil und dessen Ehegatten, Lebenspartner oder nach § 1685 Satz 1 BGB Umgangsberechtigten – Großeltern oder Geschwistern – gelebt hat. Von diesem Personenkreis erfasst § 14 Abs. 1 Nr. 7 RPfIG-E nach seinem Wortlaut – ebenso wie § 14 Abs. 1 Nr. 7 RPfIG in der geltenden Fassung – nur den Ehegatten und die Umgangsberechtigten. Die Nichtnennung des Lebenspartners kann jedenfalls Zweifel hervorrufen (vgl. Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer, RPfIG, 6. Auflage, § 14 Rn. 46; Bassenge/Herbst/Roth, FGG/RPfIG, § 14 RPfIG Rn. 51; Rellermeyer Rpfleger 2001, 381, 383). Daher schlage wir vor, in § 14 Abs. 1 Nr. 7 RPfIG-E hinter dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ einzufügen.

- h) Art. 19 Nr. 4 Buchst. b FGGRRefG-E:  
§ 14 Abs. 1 Nr. 8 RPfIG-E (Vormundschaft und Pflegschaft über einen fremden Staatsangehörigen)

Er erscheint zweifelhaft, ob dieser Vorbehalt noch erforderlich ist, zumal § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RPfIG-E in der Fassung des Art. 19 Nr. 8 Buchst. a FGGRRefG-E – ebenso wie bereits nach geltendem Recht – eine landesrechtliche Aufhebung des Richtervorbehalts ermöglicht. Routinefälle, insbe-

sondere in Grenzgebieten, wird der Rechtspfleger häufig selbst sachgerecht abwickeln können. In anderen Fällen reicht die Vorlagebefugnis nach § 5 Abs. 2 RPfIG aus (vgl. Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer, RPfIG, 6. Auflage, § 14 Rn. 69). Der Vorbehalt kann wegfallen. In der Folge wäre § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RPfIG-E durch Streichung der Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 8 und“ anzupassen.

- i) Art. 19 Nr. 5 FGGRRefG-E:  
§ 15 Nr. 9 RPfIG-E (Genehmigung nach Transsexuellengesetz)

Im Text muss es richtig heißen „... jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes ...“.

- j) Art. 19 Nr. 6 Buchst. b FGGRRefG-E:  
§ 16 Abs. 1 Nr. 1 RPfIG-E (Nachlasspflegschaft und Nachlassverwaltung)

Die Vorschrift bleibt im Entwurf gegenüber dem geltenden Recht, abgesehen von der Ersetzung des Begriffs „Vormundschaftssachen“ durch „Kindschaftssachen“, unverändert. Zum geltenden Recht wird allerdings die Ansicht vertreten, für die Anordnung einer Nachlasspflegschaft bei ausländischer Staatsangehörigkeit des Erblassers einschließlich der vorläufigen Maßregeln sei der Rechtspfleger zuständig, weil es sich nicht um eine Personenpflegschaft für einen ausländischen Erblasser handle und derjenige, der Erbe wird – insbesondere seine Staatsangehörigkeit – unbekannt sei (Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer, RPfIG, 6. Auflage, § 16 Rn. 46 zu g mit weiteren Nachweisen auch zur Gegenmeinung). Da künftig § 19 Abs. 1 Nr. 2 RPfIG-E in der Fassung des Art. 19 Nr. 8 Buchst. b FGGRRefG-E ausdrücklich auf § 14 Abs. 1 Nr. 8 RPfIG-E verweisen soll, wird sich diese Ansicht möglicherweise nicht mehr halten lassen. Andererseits ist – ebenso wie bei § 14 Abs. 1 Nr. 8 RPfIG-E – das Erfordernis des Vorbehalts zweifelhaft (s.o.). Problemfälle lassen sich sachgerecht mit der Vorlagebefugnis nach § 5 Abs. 2 RPfIG lösen. Als Anwendungsbereich für § 16 Abs. 1 Nr. 1 RPfIG-E bliebe dann nur die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Nachlasspflegern (Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer, RPfIG, 6. Auflage, § 16 Rn. 45), sodass das Zitat „§ 14“ durch „§ 14 Abs. 1 Nr. 4“ zu ersetzen wäre. In diesem Fall wäre in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RPfIG-E der „soweit“-Satzteil zu streichen.

- k) Art. 19 Nr. 6 Buchst. c FGGRRefG-E:  
§ 16 Abs. 1 Nr. 6 RPfIG-E (Erbschein bei ausländischem Recht)

Der Richtervorbehalt für die Erteilung von Erbscheinen und entsprechenden Zeugnissen soll auf alle Fälle erweitert werden, in denen die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt. Dies erscheint uns nicht sachgerecht. Bei Erblassern mit häufig vertretener Staatsangehörigkeit verfügt der Rechtspfleger regelmäßig über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur sachgerechten Bearbeitung. In anderen Fällen reicht die Vorlagebefugnis nach § 5 Abs. 2 RPfIG aus. Schon der nach geltendem Recht vorgesehene Vorbehalt kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RPfIG landesrechtlich aufgehoben werden. Die daraus erkennbare Intention des Gesetzgebers, die Richtervorbehalte – wenn auch derzeit nur im Rahmen von Öff-

nungsklauseln – zu reduzieren, sollte zumindest nicht durch die Schaffung neuer Richtervorbehalte unterlaufen werden.

- l) Art. 19 Nr. 7 Buchst. d FGGRRefG-E:  
§ 17 Nr. 2 Buchst. a RPfIG-E (unternehmensrechtliche Verfahren)

Wir begrüßen die ausdrückliche Aufnahme der Geschäfte nach § 11 des Binnenschiffahrtsgesetzes in den Katalog der dem Rechtspfleger zugewiesenen Geschäfte.

Zu den unternehmensrechtlichen Verfahren gehört nach § 401 Nr. 7 FamFG-E auch die Einberufung der Generalversammlung nach Art. 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft. Der Referentenentwurf des SCE-Ausführungsgesetzes enthält, soweit ersichtlich, keine Vorschriften über die funktionelle Zuständigkeit für Angelegenheiten einer Europäischen Genossenschaft. Gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. c Doppelbuchst. ii der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 finden auf die nicht durch diese Verordnung geregelten Bereiche, soweit keine speziellen Rechtsvorschriften erlassen werden, die Rechtsvorschriften Anwendung, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaats gegründete Genossenschaft Anwendung finden würden (vgl. entsprechend für die Europäische Gesellschaft die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nr. 7 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des SEEG – Bundestags-Drucksache 15/3656 –). Damit ist der Rechtspfleger, entsprechend seiner umfassenden Zuständigkeit für Angelegenheiten deutscher Genossenschaften, für die Angelegenheiten der Europäischen Genossenschaft zuständig. Mir ist kein Grund ersichtlich, hiervon für den Fall des Art. 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 abzuweichen. § 17 Nr. 2 Buchst. a RPfIG-E ist deshalb um die Nennung dieser Vorschrift zu ergänzen.

- m) Art. 19 Nr. 8 Einleitung FGGRRefG-E:  
§ 19 Abs. 1 RPfIG-E (Aufhebung von Richtervorbehalten)

Im Einleitungssatz ist die zu ändernde Vorschrift vollständig als „§ 19 Abs. 1 Satz 1“ zu bezeichnen.

- n) Art. 19 Nr. 8 Buchst. a FGGRRefG-E:  
§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RPfIG-E (Aufhebung von Richtervorbehalten)

Die im geltenden Text enthaltene Angabe „1906“ ist durch „1905“ zu ersetzen, weil sich § 15 Nr. 4 RPfIG-E auf Vorbehalte für die Verfahren nach §§ 1903 bis 1905 BGB beschränkt und die Verfahren nach § 1906 BGB gemäß § 325 FamFG-E zu den Unterbringungssachen gehören, die dem Rechtspfleger durch § 3 Nr. 2 Buchst. b RPfIG-E ohnehin nicht übertragen werden.

- o) nicht im Entwurf enthalten:  
§ 19 Abs. 3 RPfIG (Aufhebung von Richtervorbehalten)

In § 19 Abs. 3 RPfIG ist die Angabe „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch „Gesetzes über das Verfahren in Fa-

miliensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ zu ersetzen.

- p) nicht im Entwurf enthalten:  
Aufhebung des § 20 Nr. 11 RPfIG, neuer § 25 Nr. 2 Buchst. c RPfIG (Bezifferung dynamischer Titel)

Der bisherige § 790 ZPO wird durch Art. 25 Nr. 17 FGGRRefG-E aufgehoben und durch § 256 FamFG-E ersetzt. Demzufolge ist § 20 Nr. 11 RPfIG durch Streichung der Wörter „die Bezifferung eines Unterhaltstitels nach § 790 der Zivilprozessordnung sowie“ anzupassen. In § 25 Nr. 2 RPfIG-E ist die entsprechende Zuständigkeit des Rechtspflegers neu aufzunehmen.

## **2. Zu sonstigen Vorschriften:**

- a) Art. 1 FGGRRefG-E:

§ 40 Abs. 2 (Wirksamwerden der Entscheidung)

Die vorgesehene Regelung in § 40 Abs. 2, wonach ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, erst mit Rechtskraft wirksam wird, wird begrüßt.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger stimmt darin überein, dass diese Lösung wesentlich effizienter ist als die praktizierte Alternative vor Erlass der Entscheidung zunächst einen Vorbescheid zu erlassen und den Beteiligten Gelegenheit zu geben, den Vorbescheid anzufechten.

Wünschenswert wäre gerade in diesen Verfahren auch ein Begründungszwang der sofortigen Beschwerde in einer sehr kurzen Frist, etwa zehn Tage. Bei den zugrunde liegenden Rechtsgeschäften sind oft große Vermögenswerte betroffen, die bei langer Verfahrensdauer zu erheblichen Vermögenswerten führen können.

§ 286 Abs. 4 Nr. 2 (Beteiligte im Betreuungsverfahren)

Die Stadtkasse sollte wegen der seit dem 1. Juli 2005 geltenden Pauschalierung der Vergütungen der Berufsbetreuer nicht mehr beteiligt werden. Die Pauschalierung ist lediglich Rechtsfolge, eine Festsetzung enthält somit kein Ermessen.

Es bleibt allein die Frage, ob ein ehrenamtlicher Betreuer oder ein die Staatskasse mehr belastenden Berufsbetreuer bestellt werden sollte. Es kann für diese Entscheidung, bei der es ausschließlich um die Interessen der Betroffenen geht, keine fiskalischen Interessen geben, die eine Beteiligung rechtfertigen.

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Beteiligung würde zu einem Verfahrensaufwand führen, der mit Aktenübersendung an den Bezirksrevisor, etwaigen Rückfragen usw. unangemessen ist. Denkbar wäre allenfalls das Recht eines anderen Beteiligten, wenn die Auswahl des Betreuers streitig ist, die Staatskasse als weiteren Beteiligten festzustellen.



## § 312 (Verfahren in anderen Entscheidungen)

Wie schon in der bisherigen Fassung des § 69d FGG fehlt der Verweis auf §1812 BGB. Genehmigungen nach dieser Vorschrift sind ebenso sog. „Außengenehmigungen“– was offenbar bereits bei der Fassung des §69d FGG übersehen wurde. Es können hier Rechtsgeschäfte zugrunde liegen, die erhebliche Vermögenswerte betreffen.

Die persönliche Anhörung ist nach dieser Vorschrift für Mitteilungen des Betreuers gemäß § 1907 Abs. 2 BGB nicht erforderlich. Dies sind aber gerade Fälle, in denen Wohnraum faktisch aufgelöst wird.

Das Gericht hat in diesen Fällen unverzüglich eine Prüfung vorzunehmen, ob die faktische Wohnungsaufgabe mit Wunsch und Willen des Betroffenen im Einklang steht und dem Wohl des Betroffenen dient. Dazu ist eine persönliche Anhörung zwingend notwendig. Diese Überprüfung ist eine Aufgabe der Rechtsaufsicht nach § 1837 BGB und schließt mit einer Innengenehmigung oder Weisung ab.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Vor einer Entscheidung nach § 1907 Abs. 1 und 3 BGB und bei der Prüfung der mitgeteilten Umstände und Maßnahmen nach § 1907 Abs. 2 BGB hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören“.

## § 354 Abs. 1 Nr. 6 FamFG-E (Nachlasssachen: Begriffsbestimmung)

In § 354 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 2, § 357 Abs. 3, §§ 362, 365 Abs. 2, § 381 Abs. 2 FamFG-E sollten wegen des Gleichlaufs mit Zeugnissen nach §§ 36, 37 GBO auch Zeugnisse nach §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung (jedenfalls zur Klarstellung, obwohl die Auffangnorm des § 354 Abs. 1 Nr. 9 FamFG-E die sie betreffenden Verfahren erfasst) genannt werden.

### b) nicht im Entwurf enthalten:

§ 19 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Entlassung aus der Staatsangehörigkeit)

Der Antrag eines unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft Stehenden auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 StAG nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestellt werden. Die Vorschrift ist ebenso wie das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (Art. 3 FGGRRefG-E) an den Wegfall des Vormundschaftsgerichts anzupassen.

Die Umsetzung des Gesetzesentwurfes erfordert bei den Landesjustizverwaltungen umfangreiche organisatorische Maßnahmen. Zwischen Verkündung und Inkrafttreten der Neuregelungen muss deswegen ein ausreichend großer Zeitraum liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Hinrich Clausen  
Bundesvorsitzender